

15. Mai 2013

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Klaus Weichel
im Hause

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Unterzeichner als Vertreter der oben genannten Stadtratsfraktionen bitten um Aufnahme des nachgenannten Tagesordnungspunktes für die Stadtratssitzung am 27. Mai 2013

***Wiedereinführung von
Innenstadt-Ortsbezirken/Ortsbeiräten
mit der Kommunalwahl 2014
- Änderung der Hauptsatzung -***

Zu diesem Punkt bringen wir den beigefügten

BESCHLUSSVORSCHLAG

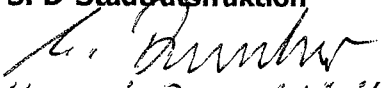
als gemeinsamen Antrag ein.

SPD-Stadtratsfraktion


FDP-Stadtratsfraktion


**Stadtratsfraktion
DIE GRÜNEN**

**Stadtratsfraktion
DIE LINKE**


Harald Brandstücker
Andreas Rahm
stellv. Fraktionsvorsitzender


Dr. Frank Kennel
Fraktionsvorsitzender


Bilda Klein-Koksch
stellv. Fraktionsvorsitzender


Stefan Gländer
Fraktionsvorsitzender

H. Leyendecker

Wiedereinführung von Innenstadt- Ortsbezirken/Ortsbeiräten *mit der Kommunalwahl 2014* *- Änderung der Hauptsatzung -*

1.

§ 9 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Der bisherige Text bildet nunmehr Abs. 1.

Als Abs. 2 wird hinzugefügt:

Im Gebiet der Kernstadt bestehen folgende Ortsbezirke:

1. Innenstadt-Ortsbezirk 1: OST

(Bisheriger Ortsbezirk Grübentälchen/Volkspark und bisheriger Ortsbezirk Innenstadt Ost ohne dessen bisheriges Gebiet nördlich der Altenwoogstraße und der Fischerstraße)

2. Innenstadt-Ortsbezirk 2: SÜD

(Bisheriger Ortsbezirk Lämmchesberg/Universitätswohnstadt und bisheriger Ortsbezirk Betzenberg)

3. Innenstadt-Ortsbezirk 3: NORD

(Bisheriger Ortsbezirk Nord/Kaiserberg und das Gebiet nördlich der Altenwoogstraße und der Fischerstraße bislang Bestandteil des ehemaligen Ortsbezirks Innenstadt Ost)

4. Innenstadt-Ortsbezirk 4: WEST

(Bisheriger Ortsbezirk Bännjerrück/Karl-Pfaff-Siedlung und bisheriger Ortsbezirk West)

5. Innenstadt-Ortsbezirk 5: KERNSTADT

(Bisheriger Ortsbezirk Innenstadt West/Kotten und bisheriger Ortsbezirk Innenstadt Süd-West)

2.

§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Er ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Stadtrates zu hören. Dies gilt insbesondere vor jeder Bauleitplanung, hinsichtlich aller Bauanträge im Ortsbezirk sowie zu Fragen der Ausübung möglicher Vorkaufsrechte und zu Fragen der innerbezirklichen Verkehrsführung. Er berät den Stadtrat über das Sanierungsprogramm zum Ausbau der gewidmeten Straßen.

Über danach erfolgte Beschlüsse des Stadtrates ist der Ortsbeirat unverzüglich zu informieren. Der Ortsbeirat ist weiter zu informieren über freiwillige Leistungen der Stadt an die Grundschulen und Kindergärten im Ortsbezirk, über Zuschüsse an die Sportvereine im Ortsbezirk sowie über den längerfristigen Einsatz von Mitarbeitern der Stadt im Ortsbezirk. Er hat das Recht, die städtischen Amtsleiter zu den ihre Amtsbereiche betreffenden Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen unmittelbar zu laden.

3.

§ 11 Abs. 4 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Ortsbeirat entscheidet bei folgenden Aufgaben endgültig:

1. Gestaltung und Pflege des Ortsbildes, insbesondere hinsichtlich des Baus und der Erhaltung von Friedhöfen, Grünanlagen, Kinderspielplätzen sowie Brunnen und Denkmälern (im Rahmen der Haushaltsmittel).
2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
3. Vergabe von nicht gewerblich genutzten Erbbaugrundstücken (im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates).
4. Veräußerungen von nicht gewerblich genutzten Erbbaugrundstücken bis zu einem durch den Gutachterausschuss ermittelten Verkehrswert von 150.000 €.
5. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen bis zu einem durch den Gutachterausschuss ermittelten Verkehrswert von 150.000 € und/oder einer Grundstücksfläche von bis zu 1.000 m².
6. Bei Bauvorhaben gem. § 36 BauGB ist der Ortsbeirat gem. Abs. 2 zu hören. Verweigert der Ortsbeirat die Zustimmung, so entscheidet der Stadtrat unter Anhörung des Ortsvorstehers abschließend.
7. Baumaßnahmen an städtischen Gebäuden.
8. Bau und Sanierung städtischer Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen.
9. Festlegung von Containerstandorten.
10. Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates in Siedler- und Kleingartenangelegenheiten.
11. Vergabe der Plätze an Beschicker der Märkte, die nicht als Markt nach der Gewerbeordnung festgesetzt sind.
12. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 250.000 € für die vorstehend unter Ziff. 1, 7 und 8 bezeichneten Aufgaben, soweit kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.
13. Verwendung von zweckgerichteten Spenden.
14. Verwendung der dem Ortsbezirk nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
15. Einleitung von Grenzregelungsverfahren nach §§ 80 ff. BauGB.
16. Durchführung von Ortsteilfesten und sonstigen Veranstaltungen beispielsweise auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Vereinsarbeit.

Beschlüsse des Ortsbeirats nach den vorstehenden Ziffern sind vom Stadtrat in die entsprechenden Ausschüsse zu verweisen.

4.

§ 13 Abs. 6 wird wie folgt neu formuliert

Über geplante Baumfällungen in Wohngebieten ist der Vorsteher vor Durchführung der Maßnahme zu informieren; bei Durchführung aufgrund Gefahr im Verzuge ist er nachträglich schnellstens zu informieren.

5.

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt erweitert:

Antragsberechtigt sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sowie jeder Ortsbeirat in Gestalt seiner Ortsvorsteherin bzw. seines Ortsvorstehers.

6.

Als § 14 a wird folgende Bestimmung in die Hauptsatzung aufgenommen:

„§ 14a: Die Ortsvorsteherkonferenz

- (1) Die Ortsvorsteher tagen mindestens 2 mal pro Kalenderjahr in der Ortsvorsteherkonferenz. Im Verhinderungsfall gilt § 12 (2) der Hauptsatzung
- (2) Den Vorsitz der Ortsvorsteherkonferenz hat der Oberbürgermeister inne oder sein satzungsgemäßer Vertreter. Der übrige Stadtvorstand sowie die Vertreter der Verwaltung sind zur Anwesenheit verpflichtet.
- (3) Alle die Stadt Kaiserslautern betreffenden Themen sind Gegenstand der Tagung, sofern sie in der Tagesordnung aufgeführt waren.
- (4) Die Ortsvorsteherkonferenz kann Anfragen an die Verwaltung stellen.
- (5) Mit Mehrheit beschlossene Anträge der Ortsvorsteherkonferenz werden wie Verwaltungsanträge in den Stadtrat eingebracht.
- (6) Die Ortsvorsteherkonferenz kann mit einer Bürgerfragestunde versehen werden.

BEGRÜNDUNG:

Erfolgt durch mündliche Beiträge aller am Antrag beteiligten Fraktionen in der Sitzung des Stadtrates.